

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Eissporthalle Bitburg ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere der Gesundheitsförderung, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- 1.2 Die Haus- und Eislaufordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Anlage einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.
- 1.3 Der Betrieb der Eissporthalle Bitburg erfolgt durch die Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft Bitburg mbH.

2 Verbindlichkeit

- 2.1 Die Haus- und Eislaufordnung ist für alle Besucher und Gäste der Eissporthalle Bitburg verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen Regelungen und Anordnungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 2.2 Das Personal der Eissporthalle Bitburg übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Aufforderungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Eislaufordnung verstoßen bzw. Anweisungen keine Folge leisten, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Eissporthalle ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsführung oder den Betriebsleiter ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 2.3 Bei der Nutzung der Eissporthalle Bitburg durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen sind deren Leiter für die Einhaltung der Haus- und Eislaufordnung verantwortlich.

3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

- 3.1 Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden öffentlich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Eislaufordnung.
- 3.2 Betriebstechnisch, witterungsbedingt oder infolge von anderen Gründen können die Öffnungszeiten verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- 3.3 Während des öffentlichen Laufs können Teilflächen anderen Nutzern überlassen werden. Durch diese Einschränkung der Nutzbarkeit der Eisfläche besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
- 3.4 Erworbenere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 3.5 Wechselgeld ist sofort zu reklamieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 3.6 Mit Verlassen der Eissporthalle verfällt die Gültigkeit der Zutrittsberechtigung.
- 3.7 Zehn Minuten vor Schließung ist die Eisfläche zu verlassen. Nach Beendigung der Eislaufzeiten haben die Besucher die Eissporthalle unverzüglich zu verlassen, damit ein reibungsloser Nutzungszeitenwechsel im Interesse der Allgemeinheit erfolgen kann.

4 Besucher der Eissporthalle

- 4.1 Der Besuch der Eissporthalle steht grundsätzlich jeder Person frei.
- 4.2 Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson erlaubt.
- 4.3 Personen, die aufgrund körperlicher Verfassung oder geistiger oder sonstiger Behinderung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortbewegen zu können, ist die Nutzung der Eissporthalle Bitburg nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Diese trägt die Verantwortung.
- 4.4 Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden,
 - die die Eisbahn zu gewerblichen oder sonstigen eisbahnunüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 4.5 Jeder Besucher muss das auf Eisbahnen bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch eis- und tauwasserbelastete Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.

5 Nutzung der Eissporthalle Bitburg

- 5.1 Es ist alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5.2 Die Einrichtungen der Eissporthalle Bitburg einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Eissporthallenbesucher für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Darüber hinaus bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.
- 5.3 Während der Eispflege und Eiserneuerung darf die Eisfläche nicht betreten werden. Die Fläche wird nur durch das Personal des Eissporthallenbetreibers freigegeben.
- 5.4 Gegenstände, die in der Eissporthalle gefunden werden, sind beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 5.5 Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Mobiltelefone, Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musik- und Signalinstrumente in der Eissporthalle zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
- 5.6 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für das Fotografieren mit Handys. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung oder des Betriebsleiters.
- 5.7 Der Genuss von Alkohol in der Eissporthalle Bitburg ist auf ein vertretbares Maß beschränkt. Alkoholisierten Gästen kann das Personal der Eissporthalle Bitburg den weiteren Konsum untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Eissporthallenbetriebes – ohne Rückerstattung in Anspruch genommener Eintrittsgelder – der Eissporthalle verweisen.
- 5.8 Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- 5.9 Zerbrechliche Behälter (z.B. Gläser oder Glasflaschen) dürfen nicht mitgebracht und benutzt werden.
- 5.10 Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
- 5.11 Es ist nicht gestattet, abgesperrte Bereiche zu betreten oder errichtete Absperrungen zu verändern. Betriebsräume dürfen nicht betreten werden.
- 5.12 Schließfächer stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Nutzung zur Verfügung. Auf die Nutzung besteht kein Anspruch.

6 Verhalten auf der Eisfläche

- 6.1 Die Nutzung der Eissporthalle geschieht auf eigene Gefahr. Das Betreten der Eisfläche ist während des öffentlichen Laufs nur mit Schlissschuhen oder Schlissschuhlern gestattet. Die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu beaufsichtigen, gilt auch in der Eissporthalle.
- 6.2 Die Nutzung der Eisfläche verlangt Rücksichtnahme auf die anderen Gäste. Auf ältere Personen und Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- 6.3 Insbesondere ist während des öffentlichen Laufs nicht gestattet:
- Übertriebenes Schnelllaufen, Fangspiele, Ketten- und Hakenlaufen sowie Sprungfiguren
 - Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung (Laufrichtung ist immer gegen den Uhrzeigersinn, d.h. der rechte Arm weist zur Bande)
 - Ball- und Puckspiele
 - Die Nutzung von Rennschlittschuhen oder ähnlichen Ausführungen
 - Gegenstände und Schneebälle auf die Eisfläche zu werfen
 - Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen auf der Eisfläche
 - Das Ausspucken auf den Boden oder auf die Eisfläche
 - Das Ablegen von Gegenständen oder Sitzen auf der Eisflächenumrandung/Bande sowie das Übersteigen der Bande

7 Haftung

- 7.1 Die Besucher nutzen die Eissporthalle Bitburg einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Eissporthalle und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 7.2 Bei einer Nutzungsüberlassung der Eissporthalle Bitburg zu Trainingszwecken oder Veranstaltungen geht die Haftung auf den Nutzer/Veranstalter über.
- 7.3 Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen verursacht hat.
- 7.4 Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern oder die Erziehungsberechtigten.
- 7.5 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- 7.6 Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 7.7 Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- 7.8 Dem Besucher wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Eissporthalle Bitburg zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld oder Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen.
- 7.9 Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht haftet.
- 7.10 Der Betreiber haftet nicht für die durch andere Kraftfahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Fahrzeugen verursachten Schäden, für Diebstahl und den Inhalt der Fahrzeuge. Für alle Schäden, auch für die an den Parkplätze einrichtungen angerichteten Schäden, haftet der Schadensverursacher.

8 Ausnahmen

Die Haus- und Eislaufordnung gilt für den allgemeinen Eislaufbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Eislaufordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Eislaufordnung bedarf.